

An den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper, MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Stadt Castrop-Rauxel
Bereich Stadtplanung und Bauordnung

Auskunft erteilt Dipl.-Ing. Philipp Röhnert

Tel. 0 23 05 / 1 06 - 2720

E-Mail: philipp.roehnert@castrop-rauxel.de

Eingang/Zimmer B/C / 325

Mein Zeichen 61

Datum 07.09.2023

Sonnenenergie: Kommunale Bauvorschriften ... - Anhörung
A02 – Sonnenenergie – 15.09.2023
Stellungnahme des akbab

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/779

Alle Abgeordneten

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

herzlichen Dank für die Einladung zur Anhörung und die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Antrag DrS 18/4133 über die Auswirkungen kommunaler Bauvorschriften auf die Nutzung von „Sonnenenergie“.

Der Antrag konstatiert auf der Grundlage der international erarbeiteten, wirtschaftswissenschaftlichen Studie „municipal building codes and the adoption of solar photovoltaics“ eine hemmende Wirkung auf den Ausbau von Photovoltaik, und beantragt, die Landesregierung zur „Beratung“ der zuständigen Kommunen aufzufordern.

Konkrete Fragen an die Sachverständigen sind nicht gerichtet, so dass hier zur Anfrage insgesamt Stellung genommen wird.

Die Studie selbst basiert auf einem stark aggregierten Modell und errechnet statistisch, dass Kommunen mit entsprechenden Regelungen zwischen 2010 und 2020 einen durchschnittlich etwas geringeren Zubau an Photovoltaik hatten.

Die Studie fasst eine sehr heterogene Gruppe von planungsrechtlichen Instrumenten zusammen, denen Auswirkungen auf Photovoltaik ausgesprochen vielfältig ist.

Die Gründe werden nicht analysiert, da es sich um rein statistische Analysen handelt.

Aus städtebaulicher Sicht liegt nahe, dass gerade Kommunen mit einem hohen Anteil historischer Bausubstanz entsprechende Satzungen erlassen.

Insofern ist zu erwarten, dass – völlig unabhängig von den Satzungen – höhere Anforderungen aufgrund der örtlichen Besonderheiten zu einem geringeren Photovoltaik-Ausbau geführt haben.

Mit planerischen Sachverstand beurteilt sind die Satzungen nicht Ursache, sondern lediglich **Indikator** der unterschiedlichen Stadtstrukturen.

Sprecherin

Frau Martina Stefens
Stadt Essen
Abteilungsleitung Bauaufsicht
Amt für Stadtplanung und Bauordnung
Lindenallee 10, 45127 Essen
E-Mail: martina.stefens@amt61.essen.de

Redaktion

Peter Horstmann
Stadt Hamm
Leiter Bauordnungsamt
Gustav-Heinemann-Straße 10, 59065 Hamm
Tel.: 02381/174300, Fax: 02381/17104300
E-Mail: horstmann@stadt.hamm.de

Die vielfältigen gewachsenen Stadtstrukturen sind aber nicht als Hemmnis zu begreifen, sondern ein wertvolles historisches Erbe – die „europäische Stadt“.

These: Kommunale Planungshoheit ist wichtig

Innerhalb der Kommunen werden die wesentlichen gesellschaftlichen Fragen in ihrer örtlichen Ausprägung diskutiert und durch die örtliche Gemeinschaft demokratisch entschieden. Gerade diese für jedermann erlebbare Demokratie mit konkreten Entscheidungskompetenzen ist eine fundamentale Grundlage unseres Gemeinwesens.

Daher garantiert das Grundgesetz die kommunale Selbstverwaltung (Art. 28 GG).

Die kommunale Planungshoheit ist eine der wichtigsten Ausprägungen dieser grundgesetzlichen Eigenverantwortung. Der Rat der Kommune entscheidet über die örtliche Nutzung von Grund und Boden.

Aus dieser Selbstverwaltung heraus haben Kommunen über Jahrzehnte entsprechende Satzungen erarbeitet. Dadurch ist jeweils örtlich ein lebendiges System selbst definierter Rahmenbedingungen für die bauliche Entwicklung entstanden, unter Beteiligung wechselnder Mehrheiten und in kontinuierlichem Wandel entsprechend der aktuellen gesellschaftlichen Ansprüche begriffen.

Und nicht nur die Regelungen sind im Wandel, auch die Anwendung der Regeln erfolgt nicht statisch, sondern anhand gesellschaftlicher Bedürfnisse in der zeittypischen Anwendung von Ausnahmen und Befreiungen.

Es ist zutreffend, dass einige dieser Satzungen überholte Regelungen beinhalten.

Aber die Kommunen kennen ihre Satzungen in der täglichen Anwendung. Sie wissen, wo Änderungsbedarf besteht und setzen diesen im Rahmen ihrer Ressourcen um.¹ Die Kommunen sind Teil der Gesellschaft und des gesellschaftlichen Wandels. Und gerade die Kommunalpolitik steht im ständigen direkten Austausch mit der Bevölkerung, so dass deren Bedürfnisse eine große Rolle in der Gestaltung der örtlichen Satzungen spielt.

Es bedarf also keine Hilfestellung des Landtags, damit Kommunen ein „Problembewusstsein“ entwickeln. Das ist längst vorhanden. Es bedarf keiner Unterstützung des Landes zur Evaluierung der kommunalen Instrumente. Die Kommunen kennen ihre Satzungen.

Es bedarf aber einer hinreichenden kommunalen Finanzausstattung, um den Kommunen auch die Ressourcen zu gewähren, ihre Selbstverwaltung umfassend wahrzunehmen.

Nicht zuletzt betreffen solche Regelungen stets nur einen sehr geringen Teil des Stadtgebiets, z.B. einen historischen Stadtkern, typischerweise weniger als 5% der Stadt.

Vor diesem Hintergrund ist es angemessen und auch energietechnisch vertretbar, dass die örtliche Gemeinschaft in Eigenverantwortung über die Abwägung zwischen den verschiedenen Belangen entscheidet - selbst wenn das für einige wenige Bürger bedeutet, dass sie nicht nach Belieben Photovoltaik-Anlagen errichten können.

¹ Z.B. wurde in Castrop-Rauxel jüngst die einzige Erhaltungssatzung (für eine Bergarbeitersiedlung) überarbeitet, um Hemmnisse für den Photovoltaikausbau zu beseitigen.

Denkmalschutz und Photovoltaik

Es gibt in NRW ca. 80.000 Baudenkmäler bei insgesamt ca. 5,5 Mio. Gebäuden. Das entspricht einem Anteil von unter 1,5 %.

Zweifelsfrei ist anzunehmen, dass nicht jedes Baudenkmal einer unbegrenzten Photovoltaik-Nutzung offen steht. Das Land hat den Denkmalbehörden ausführliche Leitlinien zum Umgang mit Erneuerbaren Energien an die Hand gegeben. Auch wird in den interkommunalen Fachgremien der Denkmalpflege durch umfassenden Erfahrungsaustausch darüber kommuniziert.

Es ist insofern sichergestellt, dass die bestehenden Erkenntnisse auch verbreitet sind.

Gleichwohl mag es Fälle geben, in denen Belange des Denkmalschutzes die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen einschränken.

Wenn insgesamt ein Drittel weniger PV errichtet werden könnte als ohne den Denkmalschutz, dann entspricht das einem Anteil von nur 0,5% der Potentiale, die entfallen.

Angesichts dieses extrem geringen Anteils und dessen Bedeutung für unser kulturelles Erbe erscheint diese höchst marginale Einschränkung nicht prioritär für die Gestaltung der Energiewende.

Bislang ist nur weit weniger als die Hälfte der geeigneten Dachflächen für Photovoltaik tatsächlich genutzt. Es ist viel effektiver, die begrenzte Kapazität der öffentlichen Verwaltung auf die Mobilisierung dieser riesigen Dachpotentiale zu konzentrieren als letztlich energietechnisch unwesentliche Bruchteile in den Fokus zu nehmen.

Denn gerade der Versuch zur durchgreifenden politischen Ausgestaltung auch kleinster Nischenthemen verursacht das wachsende Ausmaß an Bürokratie, das allseits beklagt wird.

Bewusstseinswandel der letzten Jahre

Die in der Studie analysierte Anwendung der Satzungen ist unter komplett anderen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen erfolgt: mit erheblich geringeren Fallzahlen, erheblich geringerer Bedeutung der Photovoltaik und allgemein stärkerer Regulierung.

Durch den Bedeutungswandel in den letzten fünf Jahren haben sich die Voraussetzungen grundlegend verbessert:

- Inzwischen sind Photovoltaik-Anlagen vielfach baurechtlich verfahrensfrei.
- Die bundesrechtliche Zulässigkeit (BauNVO) wurde erheblich ausgeweitet.
- Die finanziellen Rahmenbedingungen sind erheblich verbessert worden.
- Das Bewusstsein in Gesellschaft und Politik hat sich gewandelt.
- Es werden viel mehr Anlagen errichtet.

Insofern sind die wesentlichen Hemmnisse durch Regulierung bereits beseitigt, viel wichtiger ist nun, die Bevölkerung zur Mitwirkung zu motivieren. Und auch für die Umsetzung genügend Handwerker zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

*gez. Dipl.-Ing. Philipp Röhnert
Geschäftsstelle des AKbab*

Im Arbeitskreis nordrhein-westfälischer Bauaufsichtsbehörden – AK bab – sind rund 175 engagierte Untere Bauaufsichtsbehörden aus NRW langfristig organisiert. Wir sind ein Austauschgremium zur regelmäßigen informellen Beratung über Fragen der Anwendungspraxis der Bauordnung. Die Koordinierung erfolgt durch die Geschäftsstelle aus neun Leitungen der Bauaufsicht großer und kleiner Städte und Kreise im ganzen Land.